

# RS OGH 2001/11/27 4Ob252/01i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2001

## Norm

UrhG §5

UrhG §76c Abs2

## Rechtssatz

Nach §76c Abs 2 UrhG gilt eine in ihrem Inhalt nach Art und Umfang wesentlich geänderte Datenbank als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition gefordert hat. Daraus folgt dass eine derartige Bearbeitung zwar einen eigenständigen Schutz bewirkt und den Lauf der Schutzfrist neuerlich in Gang setzt; nicht folgt jedoch daraus, dass eine mit wesentlichen Investitionen vorgenommene Bearbeitung jedenfalls als "freie Bearbeitung" anzusehen ist. §76c Abs 2 UrhG ist dem §5 UrhG vergleichbar.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 252/01i  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 252/01i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116083

## Dokumentnummer

JJR\_20011127\_OGH0002\_0040OB00252\_01I0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)